

§ 84 AWG 2002 Anhörung der Landeshauptmänner bei Erlassung einer Verordnung

AWG 2002 - Abfallwirtschaftsgesetz 2002

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.07.2024

§ 84.

Die Landeshauptmänner sind vor Erlassung einer Verordnung nach diesem Bundesgesetz anzuhören, wenn Interessen der Bundesländer berührt werden; dies gilt nicht für Verordnungen zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorschriften.

In Kraft seit 16.02.2011 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at